

Allgemeine Richtlinie für die Veröffentlichung von Beiträgen im Drebkauer Heimatblatt

§ 1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) kann das Amtsblatt neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) auch ortsspezifische Nachrichten und Hinweise auf Veranstaltungen (nicht-amtlicher Teil) enthalten.

Ein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Beiträgen im Drebkauer Heimatblatt besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Richtlinie regelt die Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine und Verbände, Parteien und politischen Wählergruppen die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vertreten sind, Kirchen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Drebkau sowie anderer Behörden (nachfolgend „Nutzer“ genannt) im Drebkauer Heimatblatt. Der Herausgeber des Drebkauer Heimatblattes hat uneingeschränktes Nutzungsrecht.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Beiträge sollen sich auf die Vorstellung der Nutzer und Ankündigungen von Veranstaltungen beschränken.
- (2) Es können nur Beiträge veröffentlicht werden, die zum Redaktionsschluss vorliegen.
- (3) Verspätet eingehende Beiträge werden für die nächste Ausgabe des Drebkauer Heimatblattes vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist. Wird der Seitenumfang einer Ausgabe des Drebkauer Heimatblattes überschritten, werden die Beiträge für eine Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe des Drebkauer Heimatblattes zurückgestellt, die durch die Zurückstellung nicht an Aktualität verlieren. Die Texteinreicher werden über die Zurückstellung der Beiträge informiert.
- (4) Der Umfang der Beiträge darf generell eine DIN A4 Seite (einschließlich Fotos) nicht überschreiten, zu verwenden ist die Schriftart Times New Roman in der Schriftgröße 12. Wird der maximal angegebene Seitenumfang überschritten, werden die Beiträge nicht abgedruckt. Die Beiträge - einschließlich Fotos - sind in digitaler Form zu liefern. Maschinen- und handschriftlich abgefasste Artikel werden durch die Stadtverwaltung digitalisiert. Die Schreibebeiten sind gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Drebkau gebührenpflichtig. Je Beitrag werden maximal zwei Fotos veröffentlicht. Dabei müssen die Fotos einen konkreten Bezug zu dem Nutzer haben. Die Fotos sind im gängigen jpg-Format zu liefern, die Auflösung muss mindestens 300 pixel/inch betragen. Auf eine ordentliche Qualität der Fotos ist zu achten.

Grundsätzlich werden keine Fotos von Internetseiten herunter geladen und im Drebkauer

Heimatblatt veröffentlicht. Werden vom Nutzer Fotos zur Veröffentlichung im Drebkauer Heimatblatt geliefert, ist vorausgesetzt, dass urheberrechtlich keine Bedenken bestehen.

- (5) Um die Aktualität des Drebkauer Heimatblattes zu wahren, ist es nicht möglich, Beiträge gleichen Inhalts mehrmals zu veröffentlichen.
- (6) Die Vergabe der Titelseite des Drebkauer Heimatblattes erfolgt in der Reihenfolge der Vorlage in der Verwaltung.
- (7) Für den Inhalt von Beiträgen sind diejenigen verantwortlich, die Beiträge zur Veröffentlichung eingereicht haben. Die Verantwortlichen sind namentlich zu benennen. Die Beiträge sind von dem jeweiligen Verantwortlichen vor der Einreichung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheitsgehalt sowie dem Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen hin zu prüfen, sie sind von strafbarem Inhalt freizuhalten.
- (8) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen, u. a. das Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz – BbgPG) vom 13. Mai 1993, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 03. Juli 2004 und das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09. September 1965 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4 Einschränkungen

- (1) Im Drebkauer Heimatblatt ist Wahlwerbung unzulässig.
- (2) Im Einzelfall behält sich der Herausgeber des Drebkauer Heimatblattes weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Veröffentlichung von Beiträgen vor.

§ 5 Private Anzeigen

Private Anzeigen sind kostenpflichtig und nur bei der im Impressum angegebenen Stelle aufzugeben. Hierbei gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste der genannten Stelle.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Allgemeine Richtlinie für die Veröffentlichung im Drebkauer Heimatblatt tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.11.2008 außer Kraft.

Drebkau, 08.12.2010

gez. Horke
Bürgermeister